Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 17. September 2025

§ 1
Name und Sitz

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer des Saarlandes“ mit der Kurzform „IHK Saarland“.

Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Ihr Bezirk ist das Saarland. Sie kann nach Bedarf Außenstellen errichten.

§ 2
Aufgaben

Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

. . .

§ 3
Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4
Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 69 Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirks und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

a) die Satzung,

b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,

c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,

d) das Finanzstatut,

e) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,

f) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,

. . .

g) die Erteilung der Entlastung,

h) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,

i) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,

j) den Erlass einer Geschäftsordnung,

k) die Wahl der Rechnungsprüfer,

l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,

m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,

n) die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,

o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter und ihrer Stellvertreter für den Berufsbildungsausschuss,

p) die Bildung von Ehrenausschüssen und Schiedsgerichten, Einigungs- und Schlichtungsstellen und die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,

q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,

r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,

s) die Regelungen zur Erstattung von Aufwendungen für die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidenten, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse und sonstiger Einrichtungen nach § 8a.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

. . .

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Das Amt als Mitglied der Vollversammlung ist ein Ehrenamt.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 5
Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Präsident kann in Einvernehmen mit dem Präsidium in begründeten Ausnahmefällen auch eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dieses schriftlich oder in Textform unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer lädt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ein. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Mitwirkung des Hauptgeschäftsführers aufgestellt. Die Termine der ordentlichen Sitzungen sollen mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge der Vollversammlungsmitglieder für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem

. . .

Hauptgeschäftsführer schriftlich oder in Textform mitzuteilen und zu begründen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sollen an mindestens drei der vier ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr teilnehmen. Sie sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Der Präsident leitet die Sitzung der Vollversammlung. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein teilnehmendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie gilt als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

Nach festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident

a) die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. In dieser weiteren Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig,

oder

b) eine weitere Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Wahlordnung, für die Wahl des Präsidenten, die Wahlen zum Präsidium sowie die Bestellung des Hauptgeschäftsführers.

. . .

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn ein Beschluss zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Sondervorteil oder -nachteil bringen kann oder wenn ihm durch einen Beschluss Entlastung erteilt werden soll.

(8) Sofern kein elektronisches Abstimmungssystem nach Absatz 9 eingesetzt wird, erfolgt die Beschlussfassung der Vollversammlung in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung über die Bestellung des Hauptgeschäftsführers erfolgt geheim.

(9) Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. Bei Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen unabhängig von Satz 1 geheim, sofern die Vollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

(10) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

. . .

(11) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Ein Rede- und Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident in Einvernehmen mit dem Präsidium unter Bezeichnung der zu behandelnden Themen. An der öffentlichen Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder der Wirtschaftsjunioren Saarland beratend teil.

Die Vollversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Termin und Ort der Sitzungen werden veröffentlicht.

(12) Der Hauptgeschäftsführer sowie sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil. Das Gleiche gilt für die weiteren Geschäftsbereichsleitenden sowie die sonstigen vom Hauptgeschäftsführer hinzugezogenen Mitarbeitenden, wenn die Vollversammlung nichts anderes beschließt.

(13) Die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung werden in einer Niederschrift zusammengefasst, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet wird. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

Die Aufbewahrungsfristen für die Niederschriften richten sich nach dem Saarländischen Archivgesetz (SArchG).

§ 5a
Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Mitglieder der Vollversammlung können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, es sei denn, es liegt ein entgegenstehender Beschluss des Präsidiums nach Satz 4 vor.

Der Anwesenheit am Versammlungsort ist Vorrang einzuräumen.

Das Präsidium kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Wenn das Präsidium den Beschluss fasst, die Sitzung der Vollversammlung ausschließlich in Präsenz durchzuführen, ist in der Einladung stets darauf hinzuweisen.

. . .

Ein Beschluss nach Satz 1 oder 3 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 5 Abs. 4 Wahlordnung der IHK Saarland geregelten Gründe hinaus auch nicht davon berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 9 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 3 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 11 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5b
Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen über das Internet zugänglich gemacht werden. Im Regelfall sind die Sitzungen nicht über das Internet zugänglich.

Die ausdrückliche Zustimmung für die Zugänglichmachung der einzelnen Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung.

. . .

Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden.

Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der IHK-Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6
Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind und die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der in dem betreffenden Ausschuss zu behandelnden Fragen verfügen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen der Vollversammlung angehören. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse oder überlässt die Wahl den Ausschüssen selbst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber dem Hauptgeschäftsführer und weiteren Mitarbeitenden der IHK.

. . .

Sie sind berechtigt, sich nach Zustimmung durch den Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Ausschüsse können sowohl in Präsenz als auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation tagen.

Der Ausschuss kann beschließen, dass die Sitzung für einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Der Anwesenheit am Versammlungsort ist Vorrang einzuräumen.

Der Ausschuss kann auch beschließen, dass die Ausschusssitzung insgesamt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Ein Beschluss nach Satz 2 oder 4 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Möglichkeit, Gäste und Referenten hinzuzuziehen.

(6) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

. . .

§ 7
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und acht Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Präsidialmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode der Vollversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Die Präsidialmitglieder nehmen ihr Amt, mit Ausnahme der Abwahl, bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt. Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund braucht die absolute Mehrheit aller Vollversammlungsmitglieder und mindestens drei Viertel der Stimmen der teilnehmenden Vollversammlungsmitglieder.

(3) Das Präsidium unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung, bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit durch Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind.

Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 Satz 2 IHK-Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Das Verfahren im Präsidium kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

. . .

Die Mitglieder des Präsidiums können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Präsidiumssitzung teilnehmen, es sei denn, es liegt eine entgegenstehende Entscheidung des Präsidenten vor.

Der Anwesenheit am Versammlungsort ist Vorrang einzuräumen. Der Präsident kann auch entscheiden, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Wenn der Präsident die Entscheidung trifft, die Präsidiumssitzung ausschließlich in Präsenz durchzuführen, weist er in der Einladung stets darauf hin.

Ein Beschluss nach Satz 1 oder 3 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren in Textform beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 10 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 3.

(6) Die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums werden in einer Niederschrift zusammengefasst, die vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet wird. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten. Sie ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Werden bis zum Ablauf der Frist von einem Monat nach Versand der Niederschrift keine Einwände in Textform erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.

Die Aufbewahrungsfristen für die Niederschriften richten sich nach dem Saarländischen Archivgesetz (SArchG).

. . .

§ 8
Präsident, Ehrenpräsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Mit Zustimmung des Präsidenten kann er weitere Mitarbeitende hinzuziehen.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die Vollversammlung kann einen früheren verdienten Präsidenten oder Vizepräsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

§ 8a
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt die IHK keine Vergütung.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung, der Präsident, das Präsidium sowie die Mitglieder der Ausschüsse und anderer Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben unentgeltlich wahr. Sie können nur Erstattung der ihnen durch Erledigung einzelner Aufgaben erwachsenen Kosten verlangen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt unter Anwendung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze.

§ 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt.

. . .

§ 9
Geschäftsführung der IHK

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Der Hauptgeschäftsführer ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums.

Er kann damit auch die Geschäftsbereichsleitenden und weitere Mitarbeitende der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung bestellt. Das Präsidium bereitet die Bestellung vor und spricht einen Bestellungsvorschlag aus. Die Feststellung des Gehalts und der sonstigen Bestandteile des Dienstvertrags des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchstabe r.

(4) Es kann ein stellvertretender Hauptgeschäftsführer bestellt werden. Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsbereichsleitenden werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer und der Vollversammlung bestellt. Die Anstellung weiterer Mitarbeitenden obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

(5) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln.

Den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsbereichsleitenden unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

. . .

Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeitenden sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsbereichsleitende betreffen, unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10
Vertretung der IHK

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtgeschäftlich und gerichtlich.

Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem vom Hauptgeschäftsführer bestimmten Geschäftsbereichsleitenden vertreten werden.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

Er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Die IHK wird gegenüber dem Hauptgeschäftsführer sowie in allen mit dem Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten einschließlich eines Auswahlverfahrens von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten. Gegenüber allen Mitarbeitern wird die IHK vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen

. . .

über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11
Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Spätestens zur ersten Vollversammlungssitzung eines jeden Jahres bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidium den für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidenten, des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12
Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften erfolgt im Bundesanzeiger. Weitere Bekanntmachungen werden auf der IHK-eigenen Internetseite veröffentlicht. Sie können informatorisch auch in der IHK-Zeitschrift veröffentlicht werden.

Rechtsvorschriften treten, soweit sie keine abweichenden Regelungen enthalten, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

. . .

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Dezember 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt: Saarbrücken, 16. Oktober 2025, Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Saarland, hat die Änderung der Satzung mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 genehmigt.

Hinweis
Die vorstehende Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes wird ausgefertigt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Darüber hinaus wird der Beschluss betreffend die Satzung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes im Internet unter www.saarland.ihk.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung der IHK Saarland erfolgte im Bundesanzeiger am 24. Oktober 2025.